# Gesetz- und Verordnungsblatt

# FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

# Ausgabe A

8. Jah	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Februar 1954 Nummer
Datum	Inhalt Seite
23. 1. 54	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach § 12 des Anderungs- und Anpassungsgezetzes
19. 1. 54	Verordnung NW PR Nr. 1/54 über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Lande Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadtgebiete von Düsseldorf und Köln
19. 1. 54	Verordnung NW PR Nr. 2/54 über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Stadigebiet von Düsseldorf 56
19. 1. 54	Verordnung NW PR Nr. 3/54 über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Staatgebiet von Köln 57
20, 1, 54 25, 1, 54	Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Abgeordnete des Landtags 57
23.,1. 54	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis

#### verordnung zur Ubertragung von Zuständigkeiten nach § 12 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes. Vom 23. Januar 1954.

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Anderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) — Anderungs- und Anpassungsgesetz — vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Die Befugnisse, die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Anderungs- und Anpassungsgesetzes dem Innenminister als oberste Aufsichtsbehörde zustehen, werden, soweit es sich um Angehörige oder Versorgungsberechtigte des öffentlichen Dienstes der der Aufsicht der Regierungspräsidenten oder der Oberkreisdirektoren unterstehenden Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt, auf die Regierungspräsidenten übertragen.

#### 8.2

Diese Verordnung tritt rückwirkend ab 1. April 1951 in Kraft. Soweit Entscheidungen vor Verkündung dieser Verordnung von anderen als den hiernach zuständigen Behörden getroffen worden sind, bleiben sie wirksam.

Düsseldorf, den 23. Januar 1954.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen: Dr. Meyers.

- GV. NW. 1954 S. 55.

Verordnung NW PR Nr. 1/54 über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Lande Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadtgebiete von Düsseldorf und Köln.

## Vom 19. Januar 1954.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223), setze ich

die Entgelte für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Lande Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadtgebiete von Düsseldorf und Köln wie folgt fest:

#### δ 1.

Bei Verwendung eines Fahrpreisanzeigers gilt unabhängig von der Stärke der Kraftdroschke nachstehender

Es werden befördert	für die Grund- gebühr von 0,70 DM	für jede weitere 0,10 DM
Rundfahrt	bis 400 m	bis 200 m
1—2 Personen	Wegstrecke	Wegstrecke
<b>Rundfahrt</b>	bis 320 m	bis 160 m <sup>.</sup>
3 und mehr Personen	Wegstrecke	Wegstrecke
<b>Zielfahrt</b>	bis 200 m	bis 100 m
1—2 Personen	Wegstrecke	Wegstrecke
<b>Zielfahrt</b>	bis 150 m	bis 75 m
3 und mehr Personen	Wegstrecke	Wegstrecke
	Rundfahrt 1—2 Personen Rundfahrt 3 und mehr Personen Zielfahrt 1—2 Personen Zielfahrt	Rundfahrt bis 400 m 1—2 Personen Wegstrecke Rundfahrt bis 320 m 3 und mehr Personen Wegstrecke Zielfahrt bis 200 m 1—2 Personen Wegstrecke Zielfahrt bis 200 m 1—2 Personen Wegstrecke Zielfahrt bis 150 m

#### ·§ 2

Zielfahrten sind solche Fahrten, bei denen die Rückkehr des Fahrgastes nicht erfolgt, sondern die Kraftdroschke am Ziel entlassen wird.

Rundfahrten sind Hin- und Rückfahrten, bei denen der Fahrgast mit der Kraftdroschke nach dem Droschkenhalteplatz bzw. in einen Umkreis von 300 m des Droschkenhalteplatzes zurückkehrt.

#### § 3 -

Wartezeiten können mit 0,10 DM für je 2 Minuten berechnet werden. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

#### δ4

Für Gepäck im Gewicht über 25—50 kg kann ein Zuschlag von 0,25 DM, über 50 kg 0,50 DM und für die Mitnahme eines Hundes ein Zuschlag von 0,25 DM berechnet werden.

Die Zuschlaggebühren müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 5

Ein Kind unter 6 Jahren wird frei befördert. Zwei Kinder unter 6 Jahren rechnen als eine erwachsene Person.

#### § 6.

Als Vergütung für die Anfahrt zum Besteller findet die Taxe I mit der Maßgabe Anwendung, daß der Fahrpreisanzeiger erst an dem, dem Besteller am nächsten gelegenen Droschkenlialteplatz mit Telefonanschluß angeschlagen werden darf.

Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgast eine Quittung über den geforderten Fahrpreis zu erteilen.

§ 8

Der Tarif ist in dem Kraftwagen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

Sofern der Fahrpreisanzeiger gestört oder nicht vorhanden ist, wird für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken ein Satz von höchstens

0,50 DM je km bei Beförderung von 1-2 Personen, 0,60 DM je km bei Beförderung von 3 und mehr Personen

festgesetzt. Hierbei bleiben bis zu 2 km der Leerfahrt bei der Berechnung außer Ansatz.

1 1 1 1 1 1 1 1

Dieser Tarif gilt nur für Fahrten mit Kraftdroschken innerhalb des Bezirks der Genehmigungsbehörde. Für Fahrten über den Bezirk der Genehmigungsbehörde hinaus gilt die Anordnung der ehemaligen Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes PR Nr. 17/49 über Preise für die Beförderung von Personen in Personenkraftwagen vom 12. März 1949 (VfW MBI. II

§ 11

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 18 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 189) / 17. Dezember 1952 (BGBl. I S. 805) geahndet.

§ 12

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft, Gleichzeitig treten meine Anordnungen über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. August 1948 (Amtl. Anz. Beiblatt zum GV. NW. S. 440) und vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 190) außer

Düsseldorf, den 19. Januar 1954. . Pb. — S 3 f — 7121/53

> Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. In Vertretung:

Dr. Ewers.

- GV. NW. 1954 S. 55.

## Verordnung NW PR Nr. 2/54 über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Stadtgebiet von Düsseldorf. Vom 19. Januar 1954.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223), setze ich die Entgelte für die Beförderung von Personen in Kraft-droschken im Stadtgebiet von Düsseldorf wie folgt fest:

Bei Verwendung eines Fahrpreisanzeigers gilt unabhängig von der Stärke der Kraftdroschke nachstehender

Taxe Es werden befördert	für die Grund- gebühr von 0,80 DM	für jede weitere 0,10 DM
I Für die Anfahrt zum Besteller	bis zu 400 m Wegstrecke	bis zu 200 m Wegstrecke
II 1—2 Personen am Tage	bis zu 300 m Wegstrecke	bis zu 150 m Wegstrecke

Taxe	Es werden befördert	für die Grund- gebühr von 0,80 DM	für jede weitere 0,10 DM
Ш	3 Personen am Tage 1—2 Personen bei Nacht	bis zu 250 m Wegstrecke	bis zu 125 m Wegstrecke
IV	4 und mehr Personen am Tage 3 und mehr Personen bei Nacht	bis zu 200 m Wegstrecke	bis zu 100 m Wegstrecke

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6 bis 22 Uhr, als Nachtzeit die Zeit zwischen 22 und 6 Uhr.

Wartezeiten können mit 0,10 DM für je 2 Minuten berechnet werden. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

Für Gepäck im Gewicht von 25—50 kg kann ein Zuschlag von 0,25 DM, über 50 kg ein Zuschlag von 0,50 DM und für die Mitnahme eines Hundes ein Zuschlag von 0,25 DM berechnet werden.

Die Zuschlaggebühren müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 5

Ein Kind unter 6 Jahren wird frei befördert. Zwei Kinder unter 6 Jahren rechnen als eine erwachsene Person.

Als Vergütung für die Anfahrt zum Besteller findet die Taxe I mit der Maßgabe Anwendung, daß der Fahrpreisanzeiger erst an dem, dem Besteller am nächsten gelegenen Droschkenhalteplatz mit Telefonanschluß angeschlagen werden darf.

Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgast eine Quittung über den geforderten Fahrpreis zu erteilen.

Der Tarif ist in dem Kraftwagen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

Sofern der Fahrpreisanzeiger gestört oder nicht vorhanden ist, wird für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken ein Satz von höchstens

0,50 DM je km bei Beförderung von 1--2 Personen. 0,60 DM je km bei Beförderung von 3 und mehr Personen

festgesetzt. Hierbei bleiben bis zu 2 km der Leerfahrt bei der Berechnung außer Ansatz.

§ 10

Für Fahrten über den Bezirk der Genehmigungsbehörde hinaus gilt die Anordnung der ehemaligen Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, PR Nr. 17/49 über Preise für die Beförderung von Personen in Personenkraftwagen vom 12. März 1949 (VfW MBI. II

§ 11

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 18 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 189) / 17. Dezember 1952 (BGBl. I S. 805 geahndet.

§ 12

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten meine Ergänzungsanordnung zur Anordnung über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Lande Nordrhein-Westfalen vom 21. September 1950 (GV. NW. S. 167) und meine Ausnahmegenehmigung vom 2. November 1951 — Pb. — S3f — 6752/51 — außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Januar 1954. Pb. — S 3 ·f — 9143/53

> Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:

Dr. Ewers.

- GV. NW. 1954 S. 56.

#### Verordnung NW PR Nr. 3/54 über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Stadtgebiet von Köln. Vom 19. Januar 1954.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223), setze ich die Entgelte für die Beförderung von Personen in Kraftdroscaken im Stadtgebiet von Köln wie folgt fest:

§ 1

Bei Verwendung eines Fahrpreisanzeigers gilt unabhängig von der Stärke der Kraftdroschke nachstehender Tarif:

Taxe	Es werden befördert	für die Grund- gebühr von 0,70 DM	für jede weitere 0,10 DM
, I :	Rundiahrt 1 und mehr Personen am Tage	bis zu 400 m Wegstrecke	bis zu 200 m Wegstrecke
ΙΙ.	Rundfahrt 1 und mehr Personen bei Nacht	bis zu 300 m Wegstrecke	bis zu 150 m Wegstrecke
	Zielfahrt 1 und mehr Personen am Tage	-	
III .	Zielfahrt 1 und mehr Personen bei Nacht	bis zu 250 m Wegstrecke	bis zu 125 m Wegstrecke
IV	Zielfahrt bei Tag und Nacht 1 und mehr Per- sonen ab Militärring- straße über die Militär- ringstraße hinaus.	bis zu 200 m Wegstrecke	bis zu 100 m Wegstrecke

§ 2

Als Tageszeit gilt die Zeit von 5 bis 23 Uhr, als Nachtzeit die Zeit von 23 bis 5 Uhr.

§ 3

Zielfahrten sind solche Fahrten, bei denen die Rückkehr des Fahrgastes nicht erfolgt, sondern die Kraftdroschke am Ziel entlassen wird.

Rundfahrten sind Hin- und Rückfahrten, bei denen der Fahrgast mit der Kraftdroschke nach dem Droschkenhalteplatz bzw. in einen Umkreis von 300 m des Droschkenhalteplatzes zurückkehrt.

9 4

Wartezeiten können mit  $0.10~{\rm DM}$  für je  $2~{\rm Minuten}$  berechnet werden. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 5

Für Gepäck im Gewicht von 25—50 kg kann ein Zuschlag von 0,25 DM, über 50 kg ein Zuschlag von 0,50 DM und für die Mitnahme eines Hundes ein Zuschlag von 0,25 DM berechnet werden.

Die Zuschlaggebühren müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

Als Vergütung für die Anfahrt zum Besteller findet am Tage und bei Nacht die Taxe I mit der Maßgabe Anwendung, daß der Fahrpreisanzeiger erst an dem, dem Besteller am nächsten gelegenen Droschkenhalteplatz mit Telefonanschluß angeschlagen werden darf.

§ 7

Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgast eine Quittung über den geforderten Fahrbreis zu erteilen.

δ 8

Der Tarif ist in dem Kraftwagen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

°8 0

Sofern der Fahrpreisanzeiger gestört oder nicht vorhanden ist, wird für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken ein Satz von höchstens

0,50 DM je km bei Beförderung von 1—2 Personen. 0,60 DM je km bei Beförderung von 3 und mehr Personen

festgesetzt. Hierbei bleiben bis zu 2 km der Leerfahrt ; bei der Berechnung außer Ansatz.

§ 10

Für Fahrten über den Bezirk der Genehmigungsbehörde hinaus gilt die Anordnung der ehemaligen Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, PR Nr. 17/49 über Preise für die Beförderung von Personen in Personenkraftwagen vom 12. März 1949 (VfW MBI. II S. 42).

§ 11

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 18 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes zur Anderung und Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 189) / 17. Dezember 1952 (BGBl. I S. 805) geahndet.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 15. März 1954 in Kraft. Gleichzeitig tritt meine Ergänzungsanordnung zur Anordnung über Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14. Mai 1949 (GV. NW. S. 192) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Januar 1954. Pb. — S 3 f — 8508/53

> Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. In Vertretung:

> > Dr. Ewers.

- GV: NW. 1954 S. 57.

# Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Abgeordnete des Landtags.

I-14.29-49/53

Düsseldorf, den 20. Januar 1954.

Der Landtagsabgeordnete Franz Böhner ist am 8. Januar 1954 verstorben.

Gemäß § 38 Landeswahlgesetz — in der zur Zeit geltenden Fassung des Gesetzes über die Ersatzbestimmung von ausscheidenden Landtagsabgeordneten für den Rest der zweiten Wahlperiode des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1953 (GV.NW.S.412) — stelle ich fest, daß als Nachfolger für ihn der Bewerber auf der Landesreserveliste der Deutschen Zentrumspartei

Carl Lomb, Walsum, Krs. Dinslaken, Provinzial-straße 383,

eintritt.

Herr Lomb ist Mitglied des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 18. Januar 1954.

- GV, NW. 1954 S. 57.

Betrifft: Abgeordnete des Landtags.

I-14.29-49/53

Düsseldorf, den 25. Januar 1954.

Der Landtagsabgeordnete Heinrich Sträter hat sein Mandat niedergelegt.

Gemäß § 38 Landeswahlgesetz — in der zur Zeit geltenden Fassung des Gesetzes über die Ersatzbestimmung von ausscheidenden Landtagsabgeordneten für den Rest der zweiten Wahlperiode des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 412) — stelle ich fest, daß als Nachfolger für ihn der Bewerber auf der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Theodor Burauen, Köln, Volksgartenstraße 2, eintritt.

Herr Burauen ist Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfaler mit Wirkung vom 25. Januar 1954

— GV. NW. 1954 S. 57.

# Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

## Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 1954

Aktiva: 0.3 Company	v file Tilens	in the second	Veränderung über der Vo	en gegen-	n 1000 DM)			Veränder über de	Passiva ungen gegen- er Vorwoche
Guthaben bei der Bank deutscher Länder Postscheckguthaben Inlandswechsel Wertpapiere a) am offenen Markt gekaufte b) sonstige Ausgleichsforderungen a) aus der eigenen Umstellung b) angekaufte Lombardforderungen gegen a) Wechsel b) Ausgleichsforderungen c) sonstige Sicherheiten Beteiligung an der BdL Sonstige Vermögenswerte:	13 343 75 643 792 22 361 9 189 103	378 213 2 244 219 13 418 666 153 9 293 28 000 66 339		+ 183 001 - 724 - 53 561 1 190 - + 1 828	Einlagen a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck-ämter) b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern c) von öffentlichen Verwaltungen d) von Dienststellen der Besatzungsmächte e) von sonstigen inländi-	1019170 149 59 627 13 244 79 011 6 515	1 177 716 18 560 42 952	+ 114 913 62 26 503 + 6 657 3 153 2 944 ( 5 366)	+ 95 214 + 12 819 + 1 321
	,	1 405 637		+ 109 354			1 405 637		+ 109 354

Ubrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand. Düsseldorf, den 23. Januar 1954.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen: Geiselhart. Fessler, Böttcher, Braune.

— GV. NW. 1954 S. 58.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.